

Aktuelle Informationen zum Zensus 2011

Was Sie schon immer zum Zensus wissen wollten

Ein Zensus ist eine gesetzlich angeordnete Erhebung von statistischen Bevölkerungsdaten. Anders als die Erhebung von 1987 ist der Zensus 2011 aber keine reine Volkszählung. Vielmehr ist er als kombinierte Volks-, Wohnungs-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung konzipiert.

Am Zensus 2011 scheiden sich deshalb die Geister: Aus Sicht seiner Befürworter liefert die für dieses Jahr geplante Datensammlung wichtige Entscheidungsgrundlagen, etwa für Gesetze oder politische Planungen. Die Kritiker sehen dagegen im Zensus 2011 eine ungerechtfertigte staatliche „Schnüffelei“, die wichtige Grundrechte verletzt und gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verstößt.

Wie wird der Zensus 2011 durchgeführt?

Die meisten Daten werden nicht bei den Bürgern direkt erhoben, sondern aus Registern der Verwaltung zusammengeführt. Knapp 10 Prozent der Bevölkerung werden zusätzlich zu Schulbildung, Beruf, Familienstand und Religion befragt. Neu ist, dass jeder Eigentümer von Immobilien detaillierte Angaben zu seinen Häusern oder Wohnungen machen muss.

Was bedeutet der Zensus 2011 für mich als Haus- und Wohnungseigentümer?

Für Haus- und Wohnungseigentümer ist der Zensus 2011 von besonderer Bedeutung. Erstmals werden bundesweit und umfassend Daten zum Immobilieneigentum erhoben. Bislang gab es keine statistisch gesicherten Daten über den Bestand an Eigentumswohnungen. Deshalb konnte beispielsweise der Anteil der Wohnungseigentümer am Immobilieneigentum nicht ermittelt werden. Der Zensus schafft nun die Grundlage, diese Informationslücke zu schließen. Die neuen Informationen können hilfreich sein, wenn es um

die Wahrnehmung der Wohnungseigentümer in der Öffentlichkeit und um die Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen geht.

Andere Aspekte des Zensus sind allerdings durchaus kritisch zu betrachten. So beanstanden Datenschützer unter anderem die Auskunftspflicht und diejenigen Regelungen des Zensusgesetzes (ZensG), die es ermöglichen, personenbezogene Daten aus unterschiedlichen Quellen mit Hilfe von Ordnungsnummern miteinander zu verknüpfen und bis zu vier Jahren zu speichern (weitere Informationen unter www.zensus11.de).

Werden alle Haus- und Wohnungseigentümer befragt? Bin ich als Haus- und Wohnungseigentümer verpflichtet, am Zensus teilzunehmen? Muss ich sämtliche abgefragten Auskünfte über meine Immobilie(n) erteilen?

Ja; für den Zensus besteht grundsätzlich eine Auskunftspflicht (§ 15 Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011). Nur die Angaben zur Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung sind freiwillig.

Im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung sind „die Eigentümer und Eigentümerinnen, die Verwalter und Verwalterinnen, die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen“ zur Auskunft verpflichtet. „Als Eigentümer und Eigentümerinnen gelten auch die Personen, denen die Gebäude und Wohnungen nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich zuzurechnen sind“ (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZensG 2011).

Was geschieht, wenn ich die Auskunft verweigere?

Wer seine Mitwirkung verweigert, riskiert die Verhängung eines Bußgeldes. Das kann teuer werden: § 23 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes droht Totalverweigerern ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro an.

Wie läuft die Befragung in der Praxis ab?

Jedem Eigentümer eines Gebäudes, einer Wohnung oder eines Miethauses wird per Post ein Fragebogen zur Erfassung von Daten zugesandt. Ebenso allen Wohnungsunternehmen, allen Wohnungseigentümergeinschaften und allen Erbgemeinschaften, die Wohnanlagen besitzen.

Gemäß § 6 Abs. 2 ZensG werden folgende so genannte **Erhebungsmerkmale** abgefragt:

1. **für Gebäude:** Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel, Art des Gebäudes, Eigentumsverhältnisse, Gebäudetyp, Baujahr, Heizungsart, Zahl der Wohnungen,
2. **für Wohnungen:** Art der Nutzung, Eigentumsverhältnisse, Wohnung nicht meldepflichtiger Personen (soweit bekannt), Fläche der Wohnung, WC, Badewanne oder Dusche, Zahl der Räume.

Darüber hinaus wird nach so genannten **Hilfsmerkmalen** gefragt. Dies sind: Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen oder anderer Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen, Namen und Vornamen von bis zu zwei Wohnungsnutzern je Wohnung, Zahl der Bewohner je Wohnung (soweit bekannt), Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung.

Die Befragten können die Antworten mit der Post einsenden oder die Daten elektronisch über das Internet übermitteln. Für die Übertragung der Daten per Internet soll eine entsprechende Software bereitgestellt werden (weitere Informationen unter www.zensus2011.de).

Muss ich alle Fragen persönlich beantworten? Oder kann ich den damit verbundenen Aufwand auf Dritte – zum Beispiel auf den Verwalter – übertragen?

Die Antworten auf dem Erhebungsbogen müssen wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen erteilt werden. Eine Pflicht, die Auskunft persönlich zu erteilen, besteht – soweit ersichtlich – nicht. Sie können diese Aufgabe daher auch auf Dritte übertragen, zum Beispiel auf Ihren Verwalter.

Begründet der mit dem Zensus verbundene Aufwand einen Anspruch des Verwalters auf eine Sondervergütung?

Soweit die Fragen das Sondereigentum betreffen (insbesondere § 6 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3 ZensG 2011), können die Wohnungseigentümer selbst entscheiden, ob Sie das Ausfüllen des Fragebogens persönlich übernehmen oder dem Verwalter übertragen wollen.

Übernimmt der Verwalter diese Aufgabe, steht es dem jeweiligen Sondereigentümer frei, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verwalter abzuschließen. Die Höhe der Vergütung ist frei verhandelbar. Sie sollte jedoch den Rahmen einer Pauschale in Höhe von höchstens 30 bis 50 € (inklusive Mehrwertsteuer) auf keinen Fall überschreiten.

Die Erhebungsmerkmale für Gebäude (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 ZensG 2011) betreffen dagegen das Gemeinschaftseigentum. Deshalb kann sich zum einen schon aus dem Verwaltervertrag ein Anspruch des Verwalters auf Vergütung seiner Sondertätigkeit im Rahmen des Zensus ergeben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Verwaltervertrag eine (wirksame) Klausel enthält, die ihm ein besonderes Entgelt auch für solche zusätzlichen Tätigkeiten zugunsten der Gemeinschaft zusichert, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht absehbar waren. Fehlt eine solche Klausel im Verwaltervertrag, besteht nach Auffassung von Juristen zumindest eine Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümergeinschaft. Die Eigentümer können also mit Mehrheit beschließen, dem Verwalter ein Sonderhonorar zu gewähren. Dessen Höhe kann – je nach der Größe des Objekts und dem geschätzten Arbeitsaufwand – 200 bis 1.000 € (inklusive MwSt.) betragen.

Folgt man dieser Auffassung, muss sich der einzelne Wohnungseigentümer diesem Mehrheitsbeschluss unterwerfen und kann die Beteiligung an der Sondervergütung nicht dadurch umgehen, dass er die Auskünfte zum Gemeinschaftseigentum selbst abgibt.

Andererseits ist der Verwalter nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011 neben dem Eigentümer „gleichberechtigt“ auskunftspflichtig. Man kann daher auch die Frage stellen, ob ein Anspruch auf eine gesonderte Vergütung zugunsten des Verwalters nicht schon deshalb entfällt, weil das Gesetz auch den Verwalter zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Gerichtliche Entscheidungen, die hier Rechtssicherheit schaffen könnten, gibt es naturgemäß (noch) nicht.

Wer zahlt meinen Zeit- und Kostenaufwand?

Die Formulierung des § 24 Zensusgesetz ist hier eindeutig: „Die Kosten der Datenübermittlungen an das Statistische Bundesamt werden nicht erstattet.“

„Einsparen“ lassen sich somit lediglich die Portokosten, wenn die Daten online übermittelt werden (weitere Informationen unter www.zensus2011.de). Mehraufwendungen, die zum Beispiel durch die Übertragung dieser Aufgabe auf den Verwalter entstehen, werden dagegen nicht ersetzt.

Hintergrundinformationen

Rechtliche Grundlagen:

Ausgehend von der EG-Verordnung 763/2008, die eine europaweite Volkszählung vorschreibt, wurde am 17.07.2009 das so genannte „Gesetz über den registergestützten

Zensus im Jahre 2011 („Zensusgesetz 2011 - ZensG 2011“) verkündet. Es trat am 18.07.2009 in Kraft. Weitere gesetzliche Grundlagen sind das Zensusvorbereitungsgesetz 2011, das Bundesstatistikgesetz, die Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 sowie die Ausführungsgesetze zum Zensus 2011 auf Landesebene.

Kritiker des Zensus hatten am 21.09.2010 beim Bundesverfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde eingereicht; nach der Ablehnung der Beschwerde wird der Zensus am 09. Mai 2011 starten.

Die Vorbefragungen, die vor allem der Erfassung und Korrektur von grundsätzlichen Daten (zum Beispiel der richtigen Anschrift) dienen, haben bereits begonnen.

Links

- www.zensus2011.de ist die offizielle Webseite zum Zensus mit dem Fragebogen und Detailangaben über den Ablauf und die Datenerhebung.
- Auf www.bfdi.bund.de informiert der Bundesdatenschutzbeauftragte über datenschutzrechtliche Aspekte der Volkszählung.
- Unter www.zensus11.de finden Sie die Argumente der Volkszählungskritiker.
- Wenn Sie sich über die Entwicklung von Volkszählungen informieren wollen, können Sie bei Wikipedia „nachschiagen“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Volkszählung>).

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Dieses Informationsblatt wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geförderten Projektes zur Vernetzung von Verwaltungsbeiräten erstellt.